

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 1 München, den 16. Januar 2012

---

Datum	Inhalt	Seite
20.12.2011	Bekanntmachung des <b>Staatsvertrags über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder</b> 312-2-4-J	2
16.12.2011	Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung 2232-2-UK	6
20.12.2011	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz 2242-1-2-WFK	11
21.12.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 2030-3-4-2-WFK	12
	– Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen 2251-8-S	14

---

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2011 bei.

312-2-4-J

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrags über  
die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen  
Überwachungsstelle der Länder**

**Vom 20. Dezember 2011**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 dem am 19. Mai 2011 und 29. August 2011 unterzeichneten Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 20. Dezember 2011

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

**Staatsvertrag  
über die Einrichtung einer Gemeinsamen  
elektronischen Überwachungsstelle der Länder**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,  
der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,  
das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa, und  
das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,  
schließen folgenden Staatsvertrag:

**Präambel**

I.

Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68b Ab-

satz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Ereignismeldungen (beispielsweise über Weisungsverstöße oder Funktionsbeeinträchtigungen des Überwachungssystems) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht bewertet. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Län-

der unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten Person veranlassen. Für diese Aufgaben soll eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder eingerichtet werden.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht, für die die Zuständigkeit bei den Ländern liegt.

## II.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person – bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder zusätzlich Aufgaben übertragen.

## III.

Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat. Soweit Bestimmungen dieses Staatsvertrags einer Konkretisierung bei der Umsetzung bedürfen, wird auf Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung der Länder – insbesondere zum eingerichteten Lenkungsausschuss und vorgesehenen Abstimmungsverfahren – zurückgegriffen.

## Artikel 1

### Einrichtung der Gemeinsamen Stelle

(1) Die vertragsschließenden Länder bilden eine gemeinsame Stelle zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(2) Die gemeinsame Stelle ist bei der „Gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT)“ mit Sitz in Bad Vilbel angesiedelt. Die gemeinsame Stelle führt die Bezeichnung „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)“.

## Artikel 2

### Aufgaben und Befugnisse im Falle einer Weisung der Führungsaufsicht

(1) Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von verurteilten Personen, die der Führungsaufsicht unterstehen und denen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs auferlegt wurde:

1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;
2. die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung. Hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;
3. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Nummer 1 genannten Art. Die Befugnis, Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht zu stellen (§ 145a Satz 2 des Strafgesetzbuchs), steht der GÜL nicht zu;
4. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;
5. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung);
6. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung);
7. die Initiierung einer Überprüfung der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;
8. die Beantwortung von Anfragen der verurteilten

Person zum Umgang mit den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

(2) Die GÜL handelt bei der Wahrnehmung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben im Auftrag der Aufsichtsstelle, der die Führungsaufsicht über die verurteilte Person obliegt. Sie beachtet die Vorgaben und Weisungen der Führungsaufsichtsstelle sowie die Anweisungen der Strafvollstreckungskammer (§ 68a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs).

### Artikel 3

#### Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Führungsaufsichtsstelle übermittelt der GÜL personenbezogene Daten über die verurteilte Person, soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die GÜL kann zu diesem Zweck nach den für die Führungsaufsicht geltenden Regelungen auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die verurteilte Person erheben. Die GÜL speichert diese Daten und nutzt sie zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben.

(2) Die GÜL erhebt und speichert automatisiert Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung nach Maßgabe des § 463a Absatz 4 der Strafprozessordnung. Sie übermittelt diese Daten nach Maßgabe der genannten Bestimmung an andere öffentliche Stellen.

(3) Die GÜL stellt sicher, dass die bei ihr gespeicherten Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind. Sie stellt ferner sicher, dass Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, nur die Daten zur Kenntnis erhalten, die zur Erledigung der Aufgaben erforderlich sind, die Daten nicht unbefugt weitergeben und die Aufgaben in diskriminierungsfreier Weise erfüllen.

(4) Die GÜL bedient sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom 19. Mai 2011/29. August 2011. Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 werden der HZD nur übermittelt, soweit dies für die der HZD übertragenen Aufgaben ausnahmsweise erforderlich ist oder die verurteilte Person zur Klärung technischer Fragen einwilligt.

(5) Im Übrigen findet auf die Tätigkeit der GÜL das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die GÜL unterliegt der Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes.

### Artikel 4

#### Weitere Einsatzzwecke

Jedes Land kann der GÜL durch gesonderte Ver-

einbarung mit dem Land Hessen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen, insbesondere

1. bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
2. im Rahmen einer Bewährungsweisung,
3. bei Gnadenerweisen,
4. zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
5. zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder
6. im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind.

### Artikel 5

#### Besetzung der GÜL

(1) Die GÜL wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Überwachungsbediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs oder der polizeilichen Aufgaben besitzen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der GÜL und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Land Hessen nach Anhörung des durch die Verwaltungsvereinbarung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 eingesetzten Lenkungskreises ernannt.

### Artikel 6

#### Ausstattung

Das Land Hessen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb der GÜL erforderlich sind. Hierzu zählt auch unterstützendes Personal.

### Artikel 7

#### Finanzierung

(1) Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden sodann nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragsschließenden Länder in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum Juli und November nach den Ansätzen des Finanzplans der GÜL fällig.

(2) Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die GÜL zu den in Artikel 4 genannten Einsatzzwecken tätig wird, werden unter den Ländern, die die Aufenthaltsüberwachung für diese Zwecke in Anspruch nehmen, nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) verteilt.

#### Artikel 8

##### Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Hessen.

#### Artikel 9

##### Beitritt weiterer Länder

(1) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die übrigen vertragsschließenden Länder.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

(3) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an wird das beitretende Land mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Erfolgt der Beitritt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags, hat das Land den Anteil an den bisher angefallenen Kosten der Einrichtung und eines Ausbaus der GÜL zu tragen, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Länder zukommt. Der Kostenanteil wird bei den dem Beitritt folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten berücksichtigt.

#### Artikel 10

##### Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließenden Ländern beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt worden sind. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

##### **Für das Land Baden-Württemberg:**

Der Justizminister

Rainer St ickelberger

##### **Für den Freistaat Bayern:**

Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Beate Merk

##### **Für das Land Hessen:**

Der Minister der Justiz, für Integration und Europa

Jörg-Uwe Hahn

##### **Für das Land Nordrhein-Westfalen:**

Der Justizminister

Thomas Kutschaty

2232-2-UK

## Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 16. Dezember 2011

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 8 angefügt:

„<sup>8</sup>Zum Stellvertreter der fachlichen Leiterin oder des fachlichen Leiters bestellt die Regierung eine Schulrätin oder einen Schulrat des betroffenen Staatlichen Schulamts.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen und nach dem Wort „Schulleiter“ die Worte „; die Entscheidung über die Durchführung und Verbindlichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen“ eingefügt.
3. In § 29 Abs. 5 Satz 4 werden nach dem Wort „besseren“ die Worte „; Entsprechendes gilt für die Feststellung der Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums“ eingefügt.
4. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „aufgenommen, die“ das Wort „entweder“ eingefügt und jeweils die Worte „eine Aufnahmeprüfung bestanden haben“ durch die Worte „diese Durchschnittsnote durch eine sich an das Zwischenzeugnis anschließende Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 oder im Jahreszeugnis erreichen“ ersetzt.

- bb) Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „im qualifizierenden Hauptschulabschluss“ werden durch die Worte „den qualifizierenden Hauptschulabschluss erreicht und“ ersetzt.

bbb) Das Wort „erreicht“ wird durch das Wort „erzielt“ ersetzt.

ccc) Die Worte „die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben“ werden durch die Worte „die diese Gesamtbewertung durch eine Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 erreichen“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 findet in den Jahrgangsstufen 6 bis 8 im unmittelbaren Anschluss an die Ausgabe des Zwischenzeugnisses statt; sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. <sup>2</sup>Eine Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist nur in den Fächern nach Satz 1 möglich, in denen eine Notenverbesserung erreicht werden kann und wenn im Fall einer Notenverbesserung die nach Abs. 1 zur Aufnahme in eine Mittlere-Reife-Klasse erforderliche Durchschnittsnote erreichbar ist; die Aufnahmeprüfung kann nicht zu einer Notenverschlechterung in einem Fach führen. <sup>3</sup>Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach Beratung durch die Schule, in welchen der nach Satz 2 möglichen Prüfungsfächern die Schülerinnen und Schüler an der Aufnahmeprüfung teilnehmen. <sup>4</sup>Die Gesamtnote wird in Fächern, in denen eine Prüfung abgelegt wurde, aus der Note im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss und der Prüfungsnote ermittelt; bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag. <sup>5</sup>In Fächern, in denen keine Prüfung abgelegt wurde, gilt die Note im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss als Gesamtnote. <sup>6</sup>Die Summe der Gesamtnoten in den Fächern nach Satz 1 wird durch den Faktor 3 geteilt; der dadurch entstandene Zahlenwert bildet die Durchschnittsnote im Sinn des Abs. 1. <sup>7</sup>Für Schü-

lerinnen und Schüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen können und die nicht von der Möglichkeit des Abs. 3 Satz 1 Gebrauch gemacht haben, tritt an Stelle der Aufnahmeprüfung im Fach Englisch ein Aufnahmegespräch; in diesem ist zu klären, ob die Schülerin oder der Schüler den Leistungsanforderungen des Mittlere-Reife-Zugs voraussichtlich entsprechen kann.<sup>8</sup> Auf der Grundlage des Aufnahmegesprächs ist eine Gesamtnote im Fach Englisch zu bilden.<sup>9</sup> Wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss nach Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 mit dem Fach Deutsch als Zweitsprache erworben, so tritt an die Stelle der Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch ein Aufnahmegespräch.<sup>10</sup> In diesem ist zu klären, ob die Schülerin oder der Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen den Anforderungen der Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch voraussichtlich entsprechen kann.“

5. § 35 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Übergangsklasse entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

6. In § 50 Abs. 14 Satz 1 werden nach dem Wort „am“ die Worte „Ende des ersten Schulhalbjahrs, d.h. am“ eingefügt und das Wort „Woche“ durch das Wort „Unterrichtswoche“ ersetzt.

7. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Fächer Deutsch und Mathematik und eine Projektprüfung, welche die Lerninhalte des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in der Jahrgangsstufe 9 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs einschließt,“.

bb) Nr. 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „Arbeit-Wirtschaft-Technik,“ gestrichen.

bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales,“ werden gestrichen.

bbb) Die Worte „in den Fächern Soziales

und“ werden durch die Worte „im Fach“ ersetzt.

ccc) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. aus einer Projektprüfung mit schriftlichen, mündlichen und praktischen Lerninhalten des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in der Jahrgangsstufe 9 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs.“

c) In Abs. 4 werden die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales,“ gestrichen.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 5 bis 8 werden Nrn. 4 bis 7.

cc) Die bisherigen Nrn. 9 bis 11 werden aufgehoben.

dd) Die bisherigen Nrn. 12 und 13 werden Nrn. 8 und 9.

ee) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 10; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

ff) Es wird folgende Nr. 11 angefügt:

„11. im praktischen Teil der Projektprüfung im Fach Technik 240 Minuten, im Fach Wirtschaft 120 Minuten und im Fach Soziales 150 Minuten; die Feststellungskommission kann für notwendige Phasen der Kommunikation der Gruppenmitglieder untereinander einen Zeitzuschlag von bis zu 20 Minuten gewähren und die Arbeitszeit in den übrigen Teilen der Projektprüfung bestimmen.“

8. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „in denen sie sich der besonderen Leistungsfeststellung unterziehen“ durch die Worte „die in die besondere Leistungsfeststellung einfließen“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Dabei sind

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Muttersprache die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung doppelt,
2. in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache die Jahresfortgangsnoten doppelt und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung einfach,
3. im Projekt die Jahresfortgangsnoten im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie im Wahlpflichtfach je einfach und die Note in der Projektprüfung doppelt und
4. in allen anderen Fächern die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung einfach

zu zählen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Noten im schriftlichen und mündlichen Teil der besonderen Leistungsfeststellung in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache werden je einfach gewichtet.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; nach dem Wort „Die“ werden die Worte „aus der Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3“ eingefügt.

9. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Leistungsfeststellung“ die Worte „und die im Projekt nach Maßgabe von § 56 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 erzielte Bewertung“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „in § 54 Abs. 4 genannten Fächern“ durch das Wort „Prüfungsfächern“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 werden nach den Worten „In den Fächern“ die Worte „/Im Bereich der Berufsorientierung“ eingefügt.

10. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Fach nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 und zwei Fächer nach § 54 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, wobei eines der Nr. 4 angehören muss“ durch die Worte „jeweils ein Fach nach § 54 Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das Staatliche Schulamt kann für Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule eine von Satz 1 abweichende Zuständigkeit für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung bestimmen.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Organisation, Durchführung und Bewertung der Projektprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern, die das Gymnasium, die Realschule oder die Wirtschaftsschule besuchen, sollen Lehrkräfte der jeweiligen Schulart hinzugezogen werden. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet die Feststellungskommission.“

11. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abschlussprüfung umfasst für alle Schülerinnen und Schüler die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sowie eine Projektprüfung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Fach Mathematik aus einer schriftlichen Prüfung,“.

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. aus einer Projektprüfung mit schriftlichen, mündlichen und praktischen Lerninhalten des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in der Jahrgangsstufe 10 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs.“

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. im praktischen Teil der Projektprüfung im Fach Technik 240 Minuten, im Fach Wirtschaft 120 Minuten und im Fach Soziales 150 Minuten; die Feststellungskommission kann für

notwendige Phasen der Kommunikation der Gruppenmitglieder untereinander einen Zeitzuschlag von bis zu 20 Minuten gewähren und die Arbeitszeit in den übrigen Teilen der Projektprüfung bestimmen,“.

- bb) Nrn. 5 bis 7 werden aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 5.

12. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfächern“ die Worte „einschließlich des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik und des berufsorientierenden Wahlpflichtfachs“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Die Projektprüfung wird doppelt gewichtet.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „einem Prüfungsfach“ durch die Worte „den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch“ ersetzt.
  - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Im Projekt findet keine mündliche Prüfung statt.“
  - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird ermittelt:

    1. in den Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote,
    2. im Projekt aus den Jahresfortgangsnoten im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie im berufsorientierenden Wahlpflichtfach und aus der doppelt gewichteten Projektprüfung.“
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Dabei“ durch die Worte „In den Prüfungsfächern“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „des Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „von Abs. 4 Sätzen 2 und 3“ ersetzt.
- e) Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Note 6 in der Projektprüfung.“

f) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Gesamtnote im Projekt ist als Gesamtnote in zwei Abschlussfächern zu werten.“

13. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „unter Angabe des von ihnen gewählten Wahlpflichtfachs und des gewählten Wahlfachs“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Prüfungsfächer nach § 60 Abs. 1, ferner die Fächer Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie; § 60 Abs. 2 gilt entsprechend, soweit die Bewerberin oder der Bewerber aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen kann.“
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „Nr. 1, im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik und in den Wahlpflichtfächern“ durch die Worte „sowie im Projekt“ ersetzt.
  - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
  - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
  - ee) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
 

„<sup>4</sup>In der Projektprüfung kann keine mündliche Prüfung abgelegt werden.“

14. Anlage 2 Abschnitt „Bestimmungen zur Stundentafel“ Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Erweiterter Musikunterricht

Zusätzlich zu den in der Stundentafel ausgewiesenen Musikstunden können in der Jahrgangsstufe 1 bis zu zwei, in den Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 je bis zu drei Wochenstunden mit erweitertem Musikunterricht angeboten werden. Dieser zusätzliche Unterricht kann auch in Gruppen erfolgen. Die Zuständigkeit für die Versorgung von Klassen mit zusätzlichem Musikunterricht liegt beim jeweiligen Staatlichen Schulamt. Dieses prüft das vorgelegte Konzept und entscheidet über die Vergabe von zusätzlichen

Stunden im Rahmen der Profilbildung und seines Budgets.“

15. Anlage 3 Abschnitt „Bestimmungen zur Stundentafel“ Nr. I.6 erhält folgende Fassung:

„6. Erweiterter Musikunterricht

Zusätzlich zu den in der Stundentafel ausgewiesenen Musikstunden können in allen Jahrgangsstufen weitere Stunden bereitgestellt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung von Klassen mit erweitertem Musikunterricht liegt in der Zuständigkeit des Schulleiters bzw. Verbundkoordinators, der im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets Schwerpunkte im Rahmen der Profilbildung setzen kann.“

§ 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

München, den 16. Dezember 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2242-1-2-WFK

**Elfte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über den  
Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz**

Vom 20. Dezember 2011

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Denkmalschutzgesetz - DSchG - (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

## § 1

§ 2 der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz (BayRS 2242-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2006 (GVBl S. 1023), erhält folgende Fassung:

## „§ 2

Die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds werden für die Jahre 2012 bis 2017 auf je 11,5 Mio. Euro festgesetzt.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2030-3-4-2-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Vom 21. Dezember 2011

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817),
2. Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 und Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150),
3. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102),
4. Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 1 Satz 4, Art. 48 Abs. 2 Satz 3, Art. 49 Abs. 2 Satz 2, Art. 52 Abs. 2 Satz 3, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LibG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F),
5. Art. 31 Abs. 2 Satz 2, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307),
6. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410),
7. § 22 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung - UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),
8. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung - AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), und
9. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung - JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM) vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 26, BayRS 2030-3-4-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
  - c) Es werden folgende Nr. 4 und folgende neue Nrn. 5 bis 7 eingefügt:
    - „4. das Deutsche Herzzentrum München für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16, mit Ausnahme der Institutsdirektoren und Institutsdirektorinnen sowie des Krankenhausdirektors oder der Krankenhausdirektorin,
    5. die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16,

6. die Bayerische Akademie der Wissenschaften für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 sowie
  7. das Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15, mit Ausnahme des Verwaltungsleiters oder der Verwaltungsleiterin,“.
- d) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 8 und 9.
  - e) Es wird folgende neue Nr. 10 eingefügt:  
„10. das Zentralinstitut für Kunstgeschichte für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15, mit Ausnahme des Direktors oder der Direktorin,“.
  - f) Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden Nrn. 11 bis 13.
  - g) Die bisherige Nr. 10 wird aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Dekaninnen“ die Worte „für das weitere wissenschaftliche Personal“ eingefügt.
  3. § 5 wird aufgehoben.
  4. Der bisherige § 6 wird § 5.
  5. Es wird folgender § 6 eingefügt:

## „§ 6

## Gewährung von Erholungsurlaub

Die Präsidenten und Präsidentinnen der Hochschulen, die Ärztlichen Direktoren und Ärztlichen Direktorinnen der Universitätsklinika sowie die Leiter und Leiterinnen der Ernennungsbehörden nach § 1 Nrn. 8, 9, 11 und 12 werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 der Urlaubsverordnung ermächtigt, sich selbst Erholungsurlaub zu gewähren.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „Zuständigkeiten nach der Jubiläumszuwendungsverordnung“ durch die Worte „Gewährung der Jubiläumszuwendung“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 wird das Wort „jeweiligen“ durch die Worte „in § 1 genannten“ ersetzt.
7. In § 8 werden in der Überschrift die Worte „Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten“ durch die Worte „Genehmigung von Dienstreisen“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

München, den 21. Dezember 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2251-8-S

**Druckfehlerberichtigung**

Die Bekanntmachung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 23. April 1993 (GVBl S. 238, BayRS 2251-8-S) wird wie folgt berichtigt:

In Art. 6 Abs. 1 muss es in der deutschen Fassung statt „Verantwortlichen“ richtig „Verantwortlichkeiten“ lauten.



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134

---